

Hauptsatzung der Gemeinde Schaprode vom 04.12.2014

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schaprode vom 04.12.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Schaprode führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „Unter einem grünen Schildhaupt, darin zwei abgewendet liegende und mit den Halmen schräggekreuzte goldene Weizenähren, gespalten und fünfmal von Silber und Blau gegengeteilt; auf dem Spalt ein goldener Anker.“
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf grünem Tuch ein weißgesäumtes, durchlaufendes blaues Kreuz, wobei die Dicke der Kreuzbalken einem Drittel und die des weißen Saumes einem Zwanzigstel der Flaggenhöhe entspricht. In der Mitte des Flaggentuchs liegt über allem, zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE SCHAPRODE“.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Granskevitz, Lehsten, Neuholstein, Poggenhof, Schaprode, Seehof, Streu und Udars.
Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Es wird ein Finanzausschuss gebildet:

Aufgaben: Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Der Finanzausschuss besteht aus drei Gemeindevertretern.
- (3) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem Gemeindevertreter und zwei sachkundigen Einwohnern.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter gewählt.

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister/ Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis 500,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen nicht mehr als 250,- Euro pro Monat.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 5 000,- Euro je Ausgabenfall sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 5 000,- Euro je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, bis zu 10.000,- Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,- Euro.
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro.
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000,- Euro.Der Bürgermeister entscheidet über Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,- Euro und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,- Euro.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs.1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 Euro bzw. von 250 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 Euro.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unterhalb von 100 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden kann.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 420,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 50 Euro. Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 3.

§ 8 Wertgrenzen

- (1) Festlegung Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Beitragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

1. Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeit für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. der ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs.2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandsposten, wenn sie 2 v.H. der

ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzung an Bauten und Anlagen, die im Einzelfall 15.000 Euro nicht überschreiten.

2. Festlegung zu § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik für die Wertgrenzen für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 14 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 16 bis 20 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000,00 Euro festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

3. Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 v.H. der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen, sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 v.H. von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

4. Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushalt, in den Ergebnishaushalt, den Finanzhaushalt und die Teilhaushalte:

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 v.H. von den Ansätzen des Haushaltsjahres abweichen.

5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 9 GemHVO- Doppik:

Die Wertgrenze der Erheblichkeit zur Prüfung von Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten zur Ermittlung der für die Gemeinde wirtschaftlichsten Lösung wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von unter 5.000,00 Euro können Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden, wenn eine Kostenschätzung vorliegt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen .

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Schaprode, Lange Straße 29.

(2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegtem Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form (Abs.1) infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch ein extra Bekanntmachungsblatt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.11.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Schaprode, 09.02.2015

Gau
Bürgermeister

